

Das Paradox der Minderheitenrechte in Europa

Toivanen, Reetta

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Toivanen, R. (2005). Das Paradox der Minderheitenrechte in Europa. *SWS-Rundschau*, 45(2), 185-207. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-164874>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Das Paradox der Minderheitenrechte in Europa

Reetta Toivanen (Berlin)

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen, die in Minderheitenbewegungen aktiv sind, Kultur und andere Quellen von Identität definieren müssen, um diese als politische Ressource nutzen zu können. Sie fordern Gleichberechtigung für Gruppen, die in einer Gesellschaft kulturelle, soziale und wirtschaftliche Nachteile erleben. Es wird dargestellt, dass jene Minderheiten, die sich selbst als homogene Einheiten mit eigener Sprache und Kultur und mit eigenständigen, über Generationen erhaltenen Traditionen beschreiben, die besten Chancen haben, von Staaten und internationalen Organisationen als echte Minderheiten anerkannt zu werden. Das Paradox der Minderheitenrechte soll genau dieses Phänomen beleuchten: Um als echte Minderheit anerkannt zu werden, ahmen die MinderheitenaktivistInnen die in internationalen Minderheitenrechtsinstrumenten festgelegten Normen und Kriterien für Minderheitenrechte nach. Eine Minderheit, die Kultur gemäß einem modernen Verständnis als etwas begreift, das ständigem Wandel unterliegt und auch Unterschiede unter den Mitgliedern der Gruppe betont, hat keine oder geringe Chancen auf Minderheitenschutz und Förderung. Das Rechtsparadox resultiert daraus, dass die Minderheitenschutzinstrumente nicht nur die Kultur und Identität von Minderheiten schützen, sondern auch mit definieren, was schutzwürdig ist.

1. Einleitung: Fragestellungen und Aufbau des Beitrags

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie Kultur und kulturelle Rechte definiert werden (müssen), damit daraus eine politische Ressource wird, mit der eine Gruppe von Personen Gleichberechtigung einfordern kann, die in einer Gesellschaft eine kulturell nicht-dominante Stellung hat und aufgrund ihrer Unterschiede kulturelle, soziale und wirtschaftliche Nachteile erlebt. Es wird im Folgenden argumentiert, dass ein modernes Konzept von »Kultur«, das die Vielfalt und Hybridität¹ der diversen Identitäten (im Sinne von »Multikulturalität«) darstellen und die Veränderungen sowie die Prozesshaftigkeit von Kultur betonen will, für die Minderheiten im Kampf um gleiche Rechte wenig geeignet ist.

Im Gegensatz zu einem solchen Kulturbegriff ist in der politischen Arbeit der MinderheitenaktivistInnen eine Wiederbelebung eines völkischen Kulturkonzepts zu beobachten. Der Begriff »Kultur« steht in diesem Zusammenhang für feststehende Eigen-

1 »Hybridität« bezeichnet einen Prozess, in dem – vereinfacht formuliert – (unterschiedliche) kulturelle Eigenschaften miteinander vermischt werden. Der Hybriditätsbegriff möchte die Realität »hinter« idealistischen und monolithischen Kulturmodellen begreifen (Tschernokoshewa 1997).

schaften und die Homogenität einer Gruppe. Es wird damit suggeriert, dass eine Kultur immer auf einer gemeinsamen (uralten) Sprache, Abstammung, Tradition und einer (historischen) gemeinsamen Heimat aufbaut. Dieses Kulturkonzept macht es den AktivistInnen möglich, ihre Minderheiten als kleine Nationen zu beschreiben, und es erweist sich als sehr hilfreich, wenn es darum geht, Anerkennung bei den RepräsentantInnen der Staaten und internationalen Organisationen zu erlangen.

Eine genauere Betrachtung der Rechtslage zum Schutz der nationalen und ethnischen Minderheiten zeigt den Grund dafür: Den internationalen Minderheitenschutzabkommen und -verträgen liegt das Postulat zu Grunde, dass Minderheiten kompakte, homogene und gleichgesinnte Gemeinschaften formen. Um als schutzberechtigte Minderheit anerkannt zu werden, müssen sich die Mitglieder der Minderheiten so verhalten, als ob sie eine einheitliche Gruppe bildeten. Die internationalen und europäischen Minderheitenrechtsinstrumente sind aus der Erkenntnis geschaffen worden, dass Minderheitenangehörige ohne besonderen Schutz nicht gleichberechtigt sind (Weiss 2004). Sie sind auch mit der Absicht eingerichtet worden, die Minderheitenangehörigen zu schützen und zu unterstützen, so dass diese ihre Rechte in gleicher Weise wie die dominante Mehrheitsbevölkerung wahrnehmen können. Gleichzeitig aber haben dieselben Rechtsinstrumente dazu beigetragen, dass ein relativ festes juristisches Verständnis entstanden ist, das vorgibt, wie eine Minderheit sein muss und wer eine Minderheit bilden darf. Dies ist das so genannte Paradox der Minderheitenrechte, das dieser Beitrag zu beleuchten versucht: Jene Rechte, die schützen, schränken auch die Möglichkeiten der einzelnen Minderheitenangehörigen ein. In den internationalen Verträgen und Abkommen wird den Minderheiten gleichsam ein »Rezept« für eine richtige und authentische Beschaffenheit von Minderheiten vorgeschrieben. Zu diesem »Rezept«, das den Essentialismus² von Gruppen verstärkt, komme ich am Ende des Beitrags.

Das zweite Kapitel setzt sich zunächst mit dem Problem einer Definition von »Minderheiten« auseinander: Allgemeine Bemerkungen, wie sich eine Minderheit und Minderheitenidentität konstruiert, bilden den Ausgangspunkt. Kapitel 3 beschäftigt sich mit der Frage, welche Rechtsinstrumente es zum Schutz von Minderheiten in Europa gibt und welche Merkmale einer Minderheitenidentität diese Abkommen schützen wollen. Im vierten Kapitel wird untersucht, welche Merkmale einer Minderheitenidentität die Angehörigen von Minderheiten betonen, damit diese Identität von internationalen Minderheitenrechtsinstrumenten anerkannt wird. Das Schlusskapitel liefert eine Zusammenfassung und skizziert einige mögliche Auswege aus dem Paradox der Minderheitenrechte.

2. Was ist eigentlich eine Minderheitenidentität?

Jeder Versuch, Gruppen oder Individuen zu definieren, beinhaltet Identitätszuschreibungen. Jedes Mal, wenn wir über Gruppen sprechen, bilden wir ein Konstrukt. Die

2 »Essentialismus« ist ein Konzept, das die Minderheitengruppen als feststehende, homogene, gleichgesinnte und in der Tradition verwurzelte Einheiten beschreibt.

damit verbundenen Zuschreibungen und Konstruktionen können zeitlos erscheinen und den Eindruck vermitteln, als ob es sich um einen gleichbleibenden Zustand handle. Doch Identität bezeichnet keineswegs einen abgeschlossenen Prozess. Die Zugehörigkeit des Individuums zu einer oder mehreren bestimmten Gruppen bildet die Grundlage für den sozialen Kontext und die Selbstdefinition einer Person (Deux et al. 1995, Hogg/ Abrams 1988, Liebkind 1992). Diese Selbstdefinitionen werden wiederum von Definitionen und Bewertungen durch die eigene und andere Gruppen beeinflusst. Aus der Selbstdefinition von Individuen bzw. Gruppen entsteht in Wechselwirkung mit der Definition durch andere Individuen bzw. Gruppen eine Synthese, die allerdings kontinuierlichen Veränderungen ausgesetzt ist (Skutnabb-Kangas 1988). Durch diese sozialen Identifikationsprozesse internalisieren die Menschen Werte und Normen, die mit Erwartungen, stereotypen Vorstellungen und Vorurteilen ihrer sozialen Umgebung verknüpft sind. Die Gruppenbewertungen führen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Statuspositionen. Möchte man diese Positionen verändern, hat dies Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft (Liebkind 1992, 160). Um entweder solche Veränderungen zu erreichen oder um alte Bewertungsmuster zu erhalten, werden in sozialen Gruppen ständig Identitäten ausgehandelt. Es geht dabei um die Werte und Inhalte von persönlicher und sozialer Identität. Die Identität wird also durch Verhandlungen – »identity negotiations« – konstruiert und verändert (Liebkind 1992).

Kulturelle Minderheiten sind keine primordialen (ursprünglichen) sozialen Einheiten, die auf vorgegebenen biologischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Gegebenheiten beruhen (Gurr 1993, 4). Ebenso wenig sind sie lediglich Vereinigungen, die geschaffen wurden, um bestimmte materielle oder politische Interessen zu vertreten. So bringen etwa MigrantInnen meist keine feste Gruppenidentität mit, wenn sie in ein Land einwandern. Diese entwickelt sich vielmehr erst in Folge ihrer Behandlung durch die dominanten Gruppen (in diesem Fall der Mehrheitsbevölkerung). Dies gilt auch für nationale Minderheiten,³ deren historische Erfahrungen als Opfer von Unterdrückung die Gruppenidentität stärken und zu einem Gefühl der kollektiv erlebten Ungerechtigkeit beitragen.

Kukathas (1995, 233) betont, dass die Gruppenbildung von »Umgebungsfaktoren« geformt wird, wozu etwa das Bildungssystem, der Arbeitsmarkt und verschiedene Politikbereiche zählen. Kultur ist seiner Meinung nach nicht ausschlaggebend für eine Gruppenidentität, da Kultur »nachträglich« definiert werden kann. Entscheidend ist, unter welchen Umständen ein möglicherweise latentes Zusammengehörigkeitsgefühl aktiviert wird, das auf geteilten kulturellen Merkmalen beruht. Der Prozess der Bewusstwerdung und Aktivierung möglicher gemeinsamer Identitätsfaktoren und -merkmale, die real sein können (wie etwa Sprache) oder zumindest so erscheinen (wie etwa gemeinsame Vorfahren), ist auf kollektiver Ebene tatsächlich die »Erfindung« (Hobsbawm/ Ranger 1983, Giddens 1993, 450–453) einer ethnisch definierten Strategie. Diese Strategie sollte jedoch nicht als Resultat eines mechanischen Akts verstanden werden.

3 Dazu zählen u. a. Sorben in Ostdeutschland, Sámen in Norwegen, Schweden, Finnland und Russland, Setu in Estland und Bretonen in Frankreich.

Ein ethnisch definiertes Potenzial wird durch Ereignisse in der Gesamtgesellschaft⁴ aktiviert. Der unmittelbare Anstoß kann dabei auch von außen kommen, wie etwa von der Europäischen Union oder von internationalen Institutionen.⁵ Nicht selten haben auch WissenschaftlerInnen dazu beigetragen, dass die Überzeugungskraft bestimmter ethnischer und kultureller Argumentationsmuster an Bedeutung gewonnen hat (Eriksen 1993, 44, Kaschuba 1995).

Der Begriff »Minderheit« hat Implikationen, die uns nicht immer ausreichend bewusst sind. Oft bezeichnet das Wort »Minderheit« eine Gruppe von Menschen mit der gleichen Sprache, Religion, Ethnizität oder Kultur, die einer anderen Gruppe im gleichen Staat zahlenmäßig unterlegen ist. In vielen Fällen bezieht sich der Begriff »Minderheit« jedoch nicht auf eine geringere quantitative Größe, sondern primär auf Macht. So können quantitative Minderheiten eine qualitative Mehrheit bilden und damit über Macht verfügen, wenn sie erfolgreich eine größere Gruppe kontrollieren (ein klassisches Beispiel für diesen Fall waren und sind zum Teil noch die »Weißen« in Südafrika). Daher muss uns bewusst sein, dass der Minderheitenbegriff politische Werte vermittelt, die nicht ohne weiteres in den wissenschaftlichen oder alltäglichen Sprachgebrauch übernommen werden sollten – denn zwischen Minderheiten und Mehrheiten besteht immer ein dynamisches Verhältnis, in dem sich somit Machtverhältnisse ständig verändern (können). Mehrheit und Minderheit sind also keine fixen Größen, sondern relationale Kategorien (Kraus 1997).

Khleif (1993) verwendet den Begriff »minoritized« (minorisiert), um die realen Lebensbedingungen der so genannten Minderheiten besser zu charakterisieren. Er betont damit auch, dass die als Minderheiten definierten Gruppen nicht freiwillig mit weniger Macht und ökonomischen Nachteilen leben. Der fundamentale Unterschied zwischen majoritären und minoritären Gruppen liegt im unterschiedlichen Zugang zu ökonomischen, sozialen und den so genannten eigenen kulturellen Ressourcen (zu letzteren zählt das Recht, im Schulunterricht die eigene Muttersprache zu lernen). Jene Gruppen, die nicht unmittelbar, sondern nur über eine oder mehrere andere Gruppen Zugang zu den genannten Ressourcen erhalten, können als Minderheiten betrachtet werden. Die entscheidende Frage lautet demnach: Wer definiert die Bedürfnisse einer Minderheit und ihrer Angehörigen und wer bestimmt über deren Wahlmöglichkeiten, wie sie Zugang zu Ressourcen zu erlangen?

Weil eine Minderheitenidentität in einem dynamischen Prozess gebildet wird, halte ich es für sinnvoll, die Gruppen nach ihrem Zugang zu verschiedenen Machtressourcen idealtypisch in dominante und nicht-dominante zu unterscheiden. Dominant sind diejenigen Gruppen, die über die politische und ökonomische Macht in einem Staat

4 So hatten die sámmischen Organisationen in Finnland erst dann mit ihren Forderungen nach muttersprachlichem Unterricht Erfolg, nachdem Finnland die ersten AsylantInnengruppen aufgenommen hatte, die dringend muttersprachliche Unterstützung im Unterricht benötigten (Toivanen 1995).

5 Wenn etwa das im »Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten« (Europarat 1995) eingerichtete Advisory Committee des Europarats in seinen Berichten die Situation der Minderheiten kritisiert, ist der entsprechende Mitgliedstaat verpflichtet, aktiv zu werden (siehe dazu näher: http://www.coe.int/T/E/human_rights/minorities/).

verfügen⁶ und auch die Regeln der Machtverteilung bestimmen.⁷ Dominante Gruppen, sind diejenigen, die moderne Nationalstaaten gründeten, und unter Ausübung von Zwang andere bereits existierende politische Gemeinschaften inkorporierten. Nicht-dominante Gruppen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nur geringe Möglichkeiten haben, ihre Lebenssituation aktiv zu beeinflussen, und dass sie sich den von den dominanten Gruppen getroffenen Entscheidungen beugen müssen. So kann etwa die dominante Gruppe über Sozialisationsprozesse in Institutionen wie Kindergarten und Schule sowie über die dort vermittelten Werte der Identität einer nicht-dominanten Gruppe Minderwertigkeit oder sogar Scham zuschreiben.⁸

Solche Fremdzuschreibungen, die die Mitglieder von Minderheiten von Seiten der dominanten Gesellschaft erfahren, stellen auch eine generationsübergreifende Diskriminierung dar. Die nicht-dominanten Gruppen wirken nicht in gleichem Ausmaß und in gleicher Form wie die Mehrheit an politischen, ökonomischen und/oder sozialen Entscheidungen mit.⁹ Gruppengrenzen haben sich immer auch mit ihrem sozialen und politischen Umfeld geändert. Insofern ist die Revitalisierung von Minderheitenkulturen ein Prozess, der mit den jeweiligen politischen (Macht-) Verhältnissen zusammenhängt. In den meisten europäischen Staaten bietet der politische Kontext einen gewissen Raum dafür, dass verschiedene ethnische »Identitäten« Existenzrechte beanspruchen können, er bestimmt aber auch, welche Arten von Identitäten im dominanten Diskurs akzeptiert werden.

3. Welche Rechtsinstrumente gibt es zum Schutz der Minderheiten in Europa?

Minderheitenrechte und in diesem Zusammenhang vor allem bestimmte kulturelle Rechte sind implizit in alle Menschenrechtserklärungen und -bestimmungen integriert. Das Recht auf Meinungsäußerung, auf freie Zusammenkunft, auf Religionsfreiheit und auf Muttersprache – all diese Rechte sind wichtig für die Erhaltung der Kultur und auch der kulturellen Identität von Minderheiten. Sonderrechte für Minderheiten

6 Entscheidungen über Sprachen, Kulturen, Religionen und Territorien für Minderheiten sind in ökonomische und politische Machtstrukturen eingebunden.

7 Es ist jedoch auch möglich, dass die Macht von zwei oder mehr Gruppen gemeinsam ausgeübt wird (siehe etwa die Flamen und Wallonen in Belgien und Finnisch- und Schwedisch-Sprachige in Finnland).

8 Dafür können u. a. folgende Beispiele genannt werden: Kvenen und Sámen in Norwegen (Lindgren 1995), Kaschuben in Polen (Borzyszkowski 1993), Sorben in Deutschland (Bott-Bodenhausen 1996), Friesen in den Niederlanden (Khleif 1982), ImmigrantInnen in Frankreich und Großbritannien (Grillo 1989). Für einen allgemeinen Überblick zur Sozialisation von Minderheiten im Bildungssystem siehe Cummins/ Skutnabb-Kangas (1988) *Minority Education: From Shame to Struggle*.

9 Um im völkerrechtlichen Sinne als Minderheit zu gelten, muss sich eine Gruppe in einer nicht-dominanten gesellschaftlichen Position befinden. Nicht-dominante Stellung bedeutet, dass die Gruppe politisch, ökonomisch und/oder sozial einen relativ schwachen Einfluss auf die Gesellschaft hat, in der sie lebt, und dass sie in allen Lebensbereichen der dominanten Kultur, Religion und Sprache untergeordnet ist (siehe dazu Capotorti 1979).

gibt es in Europa schon seit dem 16. Jahrhundert (Scherer-Leydecker 1997, 30). Dabei handelte es sich etwa um Bleiberechte für religiöse Minderheiten (z. B. Protestanten unter katholischen Fürsten), worin bereits eine politische Dimension enthalten war (Pernthaler 1980, 10). Die erste (explizite) Schutzbestimmung zu Gunsten einer nationalen Minderheit ist in Artikel 1 (2) der Schlussakte des Wiener Kongresses von 1815 formuliert (Stopp 1994, 16).¹⁰ Der im Jahr 1920 gegründete Völkerbund bemühte sich intensiv darum, Gruppenrechte für Minderheiten zu formulieren. Somit wurde der Begriff »nationale Minderheit« nach dem Ersten Weltkrieg in die Terminologie des Völkerrechts aufgenommen, und zwar für jene Fälle, wo sich die Gleichsetzung von Staat und Nation nicht durchsetzen ließ. Diese so genannte »Wilson-Doktrin« sah grundsätzlich Rechte für alle als Nationen zu betrachtenden Gruppen vor. Jede Volksgruppe sollte namentlich aufgeführt und ihr gesellschaftlicher Status festgelegt werden.¹¹ Aufgrund des Zweiten Weltkrieges und des damit verbundenen Scheiterns des Völkerbunds war klar, dass die Nationalstaaten »ihre Minderheiten« nicht ausreichend schützen wollten. Aus diesem Grund verknüpfte man nach 1945 die Menschen- und Minderheitenrechte bewusst mit den Individuen, und die 1948 beschlossene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verabschiedete sich von der Idee von Gruppenrechten für Minderheiten (UN 1948).

Schon 1947 war allerdings eine UN-Unterkommission zur Diskriminierungsverhütung und für Minderheitenschutz eingerichtet worden. Von Anfang an hatte sich die Unterkommission, aus der später die Arbeitsgruppe für Minderheiten hervorging, für diejenigen Menschen eingesetzt, »die sich von der Mehrheitspopulation unterscheiden und ihren Unterschied bewahren wollen«.¹² Doch die Arbeit der Vereinten Nationen zum Schutz der Angehörigen der Minderheiten ging langsam voran. Erst das »Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung« ermöglichte es zum ersten Mal, nicht nur Individuen, sondern auch Gruppen als Rechtsobjekte anzusehen (UN 1963). Eines der wichtigsten Minderheitenschutzinstrumente des Völkerrechts ist Artikel 27 des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBR) von 1966, der aber nur ein Verbot der Diskriminierung von Minderheiten formuliert:

»In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen« (UN 1966, in Kraft getreten 1976).

-
- 10 Sie sollte die polnische Nation schützen, die von Preußen, Russland und Österreich unterworfen worden war. In der Schutzbestimmung wurden »nationale Repräsentation« und »eigene Einrichtungen« zugesichert (Stopp 1994).
- 11 Beispiele dafür sind folgende Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg: Vertrag von Versailles 1919 (mit Deutschland), Vertrag von Trianon 1920 (mit Ungarn) und Vertrag von Lausanne 1923 (mit der Türkei). Dagegen wollten sich bestimmte Staaten wie Frankreich, Belgien und Italien nicht verpflichten, ihre Minderheiten zu schützen.
- 12 Diese Arbeit war umso schwieriger, da es weder im Staats- noch im Völkerrecht eine exakte Definition des Begriffs Minderheit gab (UN 1947, UN 1949) und nach wie vor nicht gibt.

In seinem Generalkommentar Nr. 23 aus dem Jahr 1994 stellte der UN-Menschenrechtsausschuss, der aufgrund Artikel 28 IPBR gegründet worden war, um die Einhaltung dieses Paktes zu überwachen, fest: Auch wenn das Diskriminierungsverbot »negativ« formuliert ist, ist es die Aufgabe des Staates, Umstände zu schaffen, unter denen Minderheiten ihre Rechte ausüben können (UN 1994). Eine Formulierung »als Angehörige der Minderheiten« bedeutet gemäß dieser Auffassung auch, dass die Minderheiten das Recht auf ihre Kultur, Religion und Sprache nur gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ausüben können. Der Ausschuss betont in diesem Kommentar, dass positive rechtliche Förderungsmaßnahmen erforderlich sind (ebd., para. 6.2.). Kultur manifestiert sich in unterschiedlichen Formen, und um diese genießen zu können, sind positive rechtliche Maßnahmen notwendig – diese sollen sicherstellen, dass Mitglieder der Minderheiten an den Prozessen teilnehmen können, die das Leben ihrer Gruppen beeinflussen (ebd., para. 6.3.). Die Kultur, die Religion und die Muttersprache der Minderheitenangehörigen sollen demnach von den Vertragspartnerstaaten geschützt und gefördert werden.

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die »Rechte der nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten«, die 1992 verabschiedet wurde (UN 1992), hat bis heute nicht den Rang eines international rechtlich verbindlichen Abkommens erreicht. Ihr Anliegen, dass die Staaten und die internationale Staatengemeinschaft die Kultur, Eigenarten, Traditionen, Religionen, Weltanschauungen und Territorien der Minderheiten nicht nur schützen, sondern auch aktiv fördern sollen, reicht viel weiter als der Artikel 27 des IBPR. Die Arbeitsgruppe der UN-Unterkommission zur Diskriminierungsverhütung und für Minderheitenschutz hat sich bemüht, auch für die Rechte indigener Völker neue Standards zu entwickeln (Gayim 1994, 5). Daraus entstand die »UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker« (UN 1995), deren Entwurf unter Beteiligung zahlreicher Interessenvertretungen der indigenen Völker erarbeitet wurde. Im Vergleich zu früheren Erklärungen enthält sie präzisere Aussagen über das Recht auf Selbstbestimmung, über die Rechte auf Land- und Naturressourcen sowie über die aktive staatliche Förderung.

Die europäischen Minderheitenrechtsabkommen verfolgten grundsätzlich ähnliche Wege wie die Erklärungen bzw. Abkommen der Vereinten Nationen. In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1953 sind Minderheiten nicht erwähnt (Europarat 1953). Später ist in Europa eine zunächst langsame – und nach dem Ende des Kalten Krieges 1989 – eine rapide Entwicklung der Minderheitenrechte zu beobachten. Ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention¹³, welches die Rechte der Minderheiten regeln sollte, wurde jedoch von vielen Mitgliedstaaten abgelehnt. Stattdessen wurden zwei für die Vertragspartner verbindliche Abkommen geschaffen: 1992 im Rahmen des Europarats das »Europäische Abkommen über Regionale und Minderheitensprachen« (im Folgenden: »Sprachencharta«) und drei

13 Es gab u. a. die folgenden Entwürfe: Entwurf der Venedig-Kommission für eine besondere Minderheitenschutzkonvention (8. 2. 1991), Entwurf der österreichischen Regierung zu einem EMRK-Zusatzprotokoll (26. 11. 1991), Bozener Entwurf der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen für ein EMRK-Zusatzprotokoll (28. 5. 1992).

Jahre später das »Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten« (im Folgenden: »Übereinkommen«) (Europarat 1992, 1995).

Die Sprachencharta fordert die aktive Förderung von Minderheitensprachen im Bildungswesen, in der staatlichen Verwaltung, in den Justizbehörden, in den Medien sowie in allen darüber hinausreichenden kulturellen und sozialen Aktivitäten, im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben und im grenzüberschreitenden Austausch. Neu auf europäischer Ebene ist, dass die Sprachencharta die Verantwortung der Behörden auf lokaler und regionaler Ebene betont. Eine Minderheitensprache wird als elementarer Bestandteil einer Minderheitenidentität definiert.

Das Übereinkommen definiert den Begriff »Minderheit« zwar nicht explizit, es werden aber die »wesentlichen Bestandteile einer minoritären Identität«, nämlich Religion, Sprache, Traditionen, kulturelles Erbe und das angestammte Heimatgebiet aufgelistet. Das »Übereinkommen« verbietet nicht nur Diskriminierung, sondern verlangt von den Staaten auch aktive Fördermaßnahmen. Diese und weitere Abkommen und Konventionen eröffnen den Mitgliedstaaten zwar erhebliche Interpretationsfreiheit, sie legen aber dennoch fest, welche Identitätsmerkmale von Minderheiten sie schützen sollen.

Von den 500 Millionen Menschen der Europäischen Union sind nach der letzten Beitrittsrunde 2004 ca. 38 Millionen Angehörige nationaler Minderheiten (Pan 2003, 3–4). Es handelt sich um viele unterschiedliche Gruppen: Manche wie die Sorben in Deutschland haben eine lange Geschichte, andere Minderheiten, wie etwa die Ungarn in der Slowakei und Rumänien, sind erst durch Grenzziehung und Umsiedlung entstanden. Wieder andere sind durch Vertreibung oder militärische Konflikte während der und nach den beiden Weltkriegen in eine Minderheitenposition gedrängt worden, wie etwa die Kalmycken, die aus der Sowjetunion in alle Welt zerstreut wurden. Und schließlich bewirkten der Zusammenbruch des Sowjetimperiums und die Wiederherstellung souveräner Nationalstaaten, dass z. B. die russischsprachige Bevölkerung in Estland und Lettland zu einer neuen Minderheit wurde. Einige Minderheiten leben territorial konzentriert und verfügen über einen starken Schutzstaat (wie etwa Ungarn für ungarische Minderheiten), andere leben stark verstreut (wie Roma überall in Europa) (Kraus 1997, 371). Manche ältere EU-Mitgliedstaaten (wie z. B. Frankreich und Griechenland) legten Minderheitenrechte sehr zurückhaltend aus und negierten sogar die Existenz ihrer Minderheiten im Sinne des Völkerrechts.

Jene Staaten, die im Jahr 2004 der EU beitraten, mussten ihre Minderheitenrechte neu gestalten, um die Beitrittskriterien zu erfüllen. Dieses bedeutete in den meisten Fällen, dass sie die Sprachencharta und das Übereinkommen ratifizierten (Mahler/ Toivanen 2004). Die EU hat in vielen Verträgen und Abkommen das Recht auf kulturelle Unterschiede der Minderheiten anerkannt. Der Schutz und die Förderung von Minderheiten werden im Vertrag von Maastricht, im Amsterdamer Vertrag und (noch prominenter) in der Europäischen Grundrechte-Charta erwähnt.¹⁴ Weil die EU bzw. ihre

14 Vertrag von Maastricht der EG/EU (1992), verfügbar unter: <http://europa.eu.int/en/record/mt/top.html>; Vertrag von Amsterdam der EU (1997), verfügbar unter: <http://www.europarl.eu.int/topics/treaty/pdf/amst-en.pdf>; Charter of Fundamental Rights of the European Union. Official Journal of the European Communities. C 364, 18. 12. 2000.

Mitgliedstaaten weiter keine einheitliche Minderheitenpolitik verfolgt bzw. verfolgen, bleibt der Umgang mit Minderheiten eine Herausforderung.

Unklar ist im Rahmen des Völkerrechts weiterhin, wer als Minderheit anerkannt werden kann. Francesco Capotorti definierte im Jahr 1979 im Auftrag der Vereinten Nationen den Begriff. Er meinte, dass Minderheiten zahlenmäßig kleiner als die Mehrheit sein und sich gegenüber der Mehrheitsgesellschaft in einer nicht-dominanten Stellung befinden müssen, um im Rahmen völkerrechtlicher kultureller Minderheitenrechte als schutzwürdig zu gelten (Capotorti 1979). Dieser Definitionsversuch ist in den Gremien der Vereinten Nationen wie auch im Europarat relativ anerkannt. Die internationale Staatengemeinschaft im Rahmen der UN und die europäische Staatengemeinschaft im Rahmen des Europarats oder der EU konnten sich zwar nicht darauf einigen, wer konkret als eine solche Minderheit gelten und Schutz genießen kann – gleichzeitig entstanden aber durch internationale Minderheitenschutzinstrumente und Rechtsprechung sehr genaue Vorstellungen davon, wie eine Minderheit beschaffen sein soll.

Die europäischen und andere internationale Minderheitenschutzinstrumente implizieren, dass die Minderheiten – um als schutzwürdig zu gelten – Gruppen mit kollektiven Identitätsmerkmalen sein sollen (Toivanen 2001a, 256). Diese oben kurz umrissenen internationalen Verträge setzen explizit oder implizit voraus, dass die Mitglieder einer Minderheit *eine* einzigartige kulturelle Identität haben, die sie auch erhalten wollen. Die kulturellen Merkmale, die eine Minderheitengruppe haben soll, sind demnach in den internationalen Minderheitenrechtsinstrumenten festgehalten: Sie umfassen Bestimmungen über Religion, Sprache, kulturelles Erbe, Territorium sowie Eigentumsaspekte, etwa in Bezug auf Landbesitz.

In diesen Verträgen haben die Verfasser der Verträge an traditionell in europäischen Nationalstaaten ansässige Volksgruppen gedacht, wie etwa an die Sámen in Nord-europa, die Sorben in Deutschland, die Ladinier in Italien, die Rätoromanen in der Schweiz, die Kroaten in Österreich und die Cornwaliser in Großbritannien: Diese drohen nicht mit Sezession bzw. arbeiten auch nicht mit anderen starken politischen Argumenten. Weiters wurde davon ausgegangen, dass diese Gruppen in sich homogen wären. Die Situation und Rechte neuer Minderheiten, die im Zuge von Migration seit den 1950er-Jahren entstanden (etwa die türkischstämmige Bevölkerung in vielen mitteleuropäischen Ländern), wurden demgegenüber lange nicht berücksichtigt.¹⁵ Die Rechte der Roma-Völker sind erst vor kurzem in das Bewusstsein einer größeren europäischen Öffentlichkeit getreten, und deshalb bemühen sich einige AktivistInnen nach einem Vorschlag der finnischen Präsidentin Tarja Halonen um die Gründung eines »Europäischen Forums für Roma und Fahrende« im Rahmen des Europarats.¹⁶

15 Das Advisory Committee des Europarats, das die Einhaltung des »Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten« überprüft, berichtet auch regelmäßig über die Situation vieler neuer Minderheiten, die nach Meinung des Komitees eines besonderen Schutzes bedürfen (etwa über die Türken in Deutschland oder die russischsprachige Bevölkerung in Estland).

16 Englische Bezeichnung: »European Forum for Roma and Travellers«. Für nähere Informationen siehe: www.europeanromaforum.org.

4. Welche Merkmale einer Minderheitenidentität sind erlaubt und anerkannt?

Die MinderheitenaktivistInnen müssen sich mit der Frage beschäftigen, wie und mit welchen Identitätsmustern sie im heutigen Europa weiter existieren können und welche Orientierungsmöglichkeiten ihnen dafür zur Verfügung stehen. Die internationalen Abkommen über Minderheitenrechte definieren, auf welche Form und Elemente von Kultur Minderheiten ein Recht haben bzw. wie die jeweilige Minderheitengruppe beschaffen sein muss, um das Recht auf Anerkennung ihrer eigenen Kultur zu haben. Meine These ist, dass Bewegungen kultureller ethnischer Minderheiten im Kampf um Anerkennung und Gleichberechtigung eine starke Elite benötigen, die mit der Mehrheitsgesellschaft gut vertraut ist und mit dem internationalen institutionellen Umfeld (Gremien der UN, Europarat und EU) und mit den von internationalen Minderheitenrechtsabkommen normierten Rechten umzugehen weiß. Die MinderheitenaktivistInnen müssen dann versuchen, ihre Gruppen in der Öffentlichkeit so erscheinen zu lassen, wie es jene internationalen und nationalen Institutionen, die ihnen Rechte und Förderungen gewähren, von ihnen erwarten bzw. ihnen vorschreiben.

Nachdem im vorigen Kapitel einführend dargestellt wurde, welche internationalen Rechtsinstrumente Minderheiten schützen und welche Merkmale von Minderheitenidentität als schutzwürdig definiert werden, wird in diesem Abschnitt beleuchtet, wie die MinderheitenaktivistInnen die Identität ihrer Gruppen typischerweise präsentieren.¹⁷ Es geht hier darum, zu zeigen, dass nur gewisse Identitätsargumente im allgemeinen europäischen gesellschaftlichen Diskurs über Minderheitenrechte als legitim anerkannt werden. Dazu gehören besonders jene, welche die interne Homogenität und die Unveränderbarkeit der Gruppe über die Generationen hinweg betonen. Andere AktivistInnen wiederum, welche die Hybridität ausleben und Veränderungen, Weiterentwicklungen sowie neue Formen von Minderheitenidentitäten aufzeigen, werden von den Machthabern entweder nicht ernst genommen oder ihnen wird von staatlicher Seite vorgeworfen, dass sie der Minderheit nur Schaden zufügen wollen.¹⁸ Die MinderheitenaktivistInnen müssen darauf achten, dass sie zur richtigen Zeit die richtigen Argumente anbringen – nämlich jene, die auch in den internationalen Minderheitenschutzinstrumenten kodifiziert sind: das Recht auf eine eigene Geschichte, die Betonung von Traditionen, die territoriale Verbundenheit mit einem Heimatgebiet, biologische Zugehörigkeit bzw. ethnische Kontinuität und die eigene Sprache.

17 Diese Analyse basiert auf meiner Forschung in den letzten Jahren über viele nationale, kulturelle und ethnische Minderheiten, die ich in Massachusetts, USA, in Berlin und Brandenburg sowie in Turku und Helsinki in Finnland durchgeführt habe. Ich profitiere hier sehr von meinen Forschungsarbeiten zwischen 1995 und 2000 zu Sámen in Nordeuropa und Sorben in Deutschland (Toivanen 2001a, 2001b, 2003, 2004).

18 Die Vertreter der Staaten suchen meist gezielt Organisationen als Gesprächspartner, die dem völkischen Minderheitendasein entsprechen: Dazu zählen etwa Vertretungen der Rentier-Sámen, Initiatoren eines Südtiroler Kulturfestivals, Imame der türkisch-muslimischen Gemeinde, etc. Diese werden dann mit der authentischen Vertretung der Minderheit gleichgesetzt.

4.1 Das Recht auf eine eigene Geschichte

Viele Mitglieder von Minderheiten teilen weltweit eine gemeinsame Forderung: Die (eigene) Geschichte muss erneut geschrieben werden, und zwar in einer Art und Weise, welche die Geschichte der Minderheitenangehörigen auch »korrekt«¹⁹ mit berücksichtigt und erzählt. In der europäischen Geschichtsschreibung wurde selten den »Verlierern der Geschichte« Aufmerksamkeit geschenkt, und dazu zählen auch die Verlierer der Nations- bzw. Nationalstaatsbildung und bisherigen Demokratisierung. Während der nationalromantischen Ära des 19. Jahrhunderts wuchs in ganz Europa das Interesse an kleinen Nationen. Viele Gelehrte reisten in die entfernten Heimatgebiete der Minderheiten, um ihre Vergangenheit zu erforschen.²⁰ So wurde teilweise fast die gesamte materielle Kultur bestimmter Minderheiten in den Museen der Hauptstädte zur Schau gestellt.²¹ Damit wurde aber auch die Geschichte der Minderheiten von Gelehrten geschrieben, die das gesammelte Material analysierten und selbst im besten Fall nur mit einigen VertreterInnen der Gruppen gesprochen hatten. Den jeweiligen Minderheiten war oft nicht einmal bekannt, dass andere eine Version ihrer Geschichte verfassten bzw. verfasst hatten. Entscheidend ist jedoch, dass sie die Darstellung der Inhalte ihrer Geschichte nicht beeinflussen konnten.

Das Recht, sich selbst und die eigene Version der Geschichte darzustellen, hat für die AktivistInnen von Minderheiten sehr große Bedeutung erlangt. Dies hat damit zu tun, dass in vielen Teilen Europas die Minderheitenangehörigen im Zuge der nationalstaatlichen Assimilationspolitik begannen, Schulen und Universitäten zu besuchen. Sie konnten dann kritisch untersuchen, was die Gelehrten früher über ihre Kulturen geschrieben hatten (Grillo 1989, Lehtola 1997, Toivanen 2001a). Die oben genannten internationalen Minderheitenschutzverträge und -instrumente betonen, dass Minderheiten eine eigene und distinktive Geschichte teilen. Dies trägt dazu bei, dass sich die AktivistInnen von Minderheiten um eine lineare und sogar monolithische Erzählweise ihrer Geschichte im Sinne einer kanonisierten, einzig gültigen Version bemühen. Das Umschreiben ihrer eigenen Geschichte hat für die Minderheitenangehörigen sowohl eine emanzipatorische als auch eine therapeutische Funktion. Sie ermöglicht es ihnen, kritisch darüber nachzudenken, warum die eigene Identität irgendwann von Machthabenden als rückständig definiert wurde. Die Mitglieder einer Minderheit können somit

19 »Korrekt« bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Minderheitenangehörigen selbst mitbestimmen dürfen, wie über ihre Geschichte geschrieben und dass ihre Geschichte überhaupt geschrieben wird.

20 Für die Sámen in Finnland, Norwegen und Schweden siehe Lehtola (1997), für die Setu in Estland siehe Hagu (1994), für die Sorben in der Lausitz in Deutschland siehe Mahling (1991).

21 Im Sommer 1995 berichteten die finnischen Zeitungen über eine ungewöhnliche Zeremonie. In Inari im finnischen Sámenland wurden mit kirchlichem Segen dutzende Schädel beerdigt. Es handelte sich um Knochen und Schädel von Vorfahren der Sámen. Wissenschaftler und Abenteurer hatten diese bis Mitte des 20. Jahrhunderts mit sehr fragwürdigen Methoden gesammelt und in Museen und anderen Einrichtungen ausgestellt.

Dies ist weltweit nichts Einzigartiges. Überall auf der Erde führten RepräsentantInnen der Urbevölkerung einen Kampf, um ihre eigene, geraubte materielle Kultur und damit auch Geschichte wiederzugewinnen (Lehtola 1997, 16).

besser verstehen, unter welchen Bedingungen ihre Vorfahren gelebt haben. Dennoch ist auch heute danach zu fragen, unter welchen Schwierigkeiten Minderheiten derzeit über ihre eigene Geschichte schreiben. Gibt es einen besonderen Druck, der – wie ich hier annehme – aus der Verankerung von Minderheitenrechten in internationalen Minderheitenrechtsdokumenten entsteht? Führt dieser Druck dazu, dass Angehörige von Minderheiten eine bestimmte kulturelle Identität mit einer bestimmten Geschichte gleichsam »simulieren« müssen?

4.2 Die Betonung von Traditionen

Die RepräsentantInnen kultureller ethnischer Minderheiten betonen, dass ihre Mitglieder eine traditionellere Lebensweise haben als die Mitglieder der Mehrheitsbevölkerung (Toivanen 2001a, Cowan 2001). Colin Samson hat sich mit diesen Fragen intensiv auseinandergesetzt. In seiner empirischen Forschung über Innu in Kanada zeigt er, wie diese von ihrer Umgebung regelrecht gezwungen werden, eine kohärente Kultur zu simulieren, um überhaupt den Anspruch auf Rechte zu erhalten. Er schreibt:

»Die Frage ist nicht, ob Kultur einen eigenen Platz in Rechtsdiskursen hat oder nicht, sondern wie die Ablehnung kultureller Unterschiede benutzt werden kann, um die Bestrebungen der Minderheiten zu unterdrücken, ihr Recht auf Verschiedenheit durchzusetzen« (Samson 2001, 244).

Die MinderheitenaktivistInnen sollen beweisen, dass die Traditionen und kulturellen Besonderheiten ihrer Volksgruppen ursprünglich in ihren Heimatgebieten entstanden waren, und dass diese von Generation zu Generation weitergegeben wurden. Indigenen Bevölkerungen obliegt die noch schwierigere Aufgabe, zu zeigen, dass ihre kulturellen Besonderheiten einzigartig und speziell für ihre Gruppe charakteristisch sind. Gleichzeitig interpretieren sie die Anpassung an die moderne Kultur mit der Terminologie der Tradition und ununterbrochenen Kontinuität, um nicht dem Bild einer authentischen und ursprünglichen Kultur zu schaden.

James Clifford (1988) berichtet über Mashpee-Indianer in den USA und deren Versuch, vor einem Bostoner Gericht Landrechte einzuklagen. Das Verfahren wäre nur dann zu Gunsten der KlägerInnen entschieden worden, wenn die KlägerInnen die RichterInnen davon überzeugen hätten können, dass sie trotz ihrer unterschiedlichen sozialen Gruppen, Wohnorte und äußeren Erscheinung kontinuierlich eine gleiche kulturelle Identität bewahrt hätten. Der Gerichtshof zeigte sich davon allerdings nicht überzeugt und die Mashpee blieben ohne Wiedergutmachung.

Für die nordischen Sámi sind Schneemobile und Handys wertvolle Hilfsmittel für das Überleben unter extremen Naturbedingungen. Aber die Verwendung moderner Hilfsmittel ist ein zweischneidiges Schwert. Einerseits brauchen sie die Angehörigen der Minderheiten genauso wie die Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung, um (auch wirtschaftlich) zu überleben. Andererseits instrumentalisieren die GegnerInnen von Minderheitenrechten diesen Gebrauch, um zu zeigen, dass die Minderheiten nicht mehr »echte« Minderheiten sind. Sie argumentieren, dass derartige Minderheiten keinen besonderen Schutz benötigen würden, weil sie keine authentische Identität mehr hätten. So kommt es vor, dass die Minderheiten ihre Modernität eher verstecken. In Lappland etwa glaubt die Mehrheitsbevölkerung nicht, dass die UreinwohnerInnen

noch traditionelle Elemente bewahrt haben. Nach Meinung der Mehrheitsbevölkerung bedeutet demnach Traditionalismus einen totalen Verzicht auf Veränderung und Innovation (Toivanen 2002).

Unterschiedliche internationale und europäische Abkommen zum Schutz der Minderheiten (siehe Kapitel 3) definieren – ohne konkrete Minderheitendefinition – indigene Bevölkerungen und nationale Minderheiten mit dem Konzept einer authentischen Tradition, indem sie das Recht der Minderheiten betonen, die uralten Traditionen, Praktiken und kulturellen Werte von Generation zu Generation zu überliefern und bewahren.²²

Allerdings ist die traditionelle Lebensweise der Urbevölkerung nie so traditionell gewesen, wie dies VertreterInnen vieler nationaler Regierungen vermuten (siehe etwa Lehtola 1997 über die Diversität der Lebensweisen der Sámen). Die Traditionen, die von staatlichen Behörden als authentisch anerkannt werden, sind heute nicht mehr praktikabel genug, um den Lebensunterhalt einer Familie zu ermöglichen.²³ Gleichzeitig haben es die Einmischung und der Einfluss der Regierungen auf allen Ebenen der »nativen« Lebensgestaltung auch für europäische Minderheiten unmöglich gemacht, selbst einen letzten Rest ihrer Traditionalität am Leben zu erhalten (Samson 2001). Ein typisches Beispiel dafür sind die gesetzlichen Regelungen zur Rentierwirtschaft in den nordischen Ländern (bzw. analog für die Karibus in Kanada), die die Rentierwirtschaft an das Modell des sesshaften Bauerntums angepasst haben (Isotalo 1994, Nielsen 2003, 145–192). Der UN-Menschenrechtsausschuss hat in einigen Fällen versucht, sich der engen Interpretation des Konzepts von Tradition zu widersetzen: Im Fall *Länsmän et al. vs. Finnland* konstatierte er:

»Das Recht auf Kultur kann nicht in abstracto bestimmt werden, sondern muss im jeweiligen Kontext gesehen werden. In diesem Zusammenhang beobachtet der Ausschuss, dass Art. 27 nicht nur traditionelle Lebensweisen nationaler Minderheiten schützt, wie es im Bericht des Staates angedeutet ist. Die Tatsache, dass die Autoren ihre Methoden der Rentierzüchtung über die Jahre an moderne Techniken angepasst haben, schließt sie nicht davon aus, Art. 27 des IBPR in Anspruch zu nehmen« (HRC 1992, para 9.3).

Diese Offenheit hat sich leider nicht in der gesellschaftlichen Praxis durchsetzen lassen: Die allgemeine Erwartung ist weiterhin, dass die Traditionen der Minderheiten etwas Archaisches präsentieren, wie etwa das folgende Beispiel für die Setu in Estland zeigt: Jeden August wird ein weltlicher Vertreter des alten Setu-Gottes Pekko durch Wettbewerb im Rahmen eines amüsanten Kulturfestivals gewählt. Diese Tradition gilt bei der estnischen Mehrheitsbevölkerung als eine uralte Tradition: Tatsächlich wurde das Festival erst vor einigen Jahren das erste Mal gefeiert, und die Idee kam aus Norwegen.

22 Artikel 5 des »Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten« (Europarat 1995) lautet: »Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren«.

23 So leben etwa im finnischen Lappland nur 10 Prozent der sámischen Bevölkerung von Rentierwirtschaft.

Insgesamt gibt es weiter die Tendenz, bedrohte Kulturen eher als einen fixen und zu schützenden Tatbestand zu verstehen, statt als etwas Kreatives und Dynamisches, das sich im Kampf um Aktualisierung der Rechte weiterentwickelt (Cowan/ Dembour/ Wilson 2001, 19).

4.3 Die territoriale Verbundenheit mit einem Heimatgebiet

Die Heimat (oder das Heimatgebiet) bildet eine wichtige Grundlage für eine kulturelle ethnische Minderheit, um ihre besondere Identität durchzusetzen. Heimat verbindet sich nicht nur mit einem klar definierten Territorium, sondern auch mit einem starken emotionalen Bezug zu diesem Gebiet. Stuart Hall schreibt in seinem Aufsatz über Identitätspolitik:

»Wir waren schon immer hier« – ist ein anderer Ausdruck, um zu sagen »Wir waren nicht immer zusammen, aber wenn wir herausfinden, was wir gemeinsam haben, können wir uns als eine Einheit darstellen und dadurch mehr politische Kraft bekommen« (Hall 1996, 131–132).

Eine nationale Minderheit ist per definitionem – nach dem Völkerrecht – immer mit einem klar umrissenen Territorium verbunden. Artikel 1 (1) der UN-Erklärung über die »Rechte der nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten« fordert:

»Die Staaten schützen die Existenz und die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität der Minderheiten in ihrem Heimatgebiet und begünstigen die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität« (UN 1992).

Um als echte Minderheit bzw. als deren Mitglied anerkannt zu werden, muss also die emotionale Beziehung und Verbundenheit zu einem vorgegebenen spezifischen Heimatgebiet betont werden.

Heimatgebiete sind selten (völlig) deckungsgleich mit jenen, in denen die Vorfahren tatsächlich gelebt haben. Oft wurden sogar nicht einmal die eigenen Eltern dort geboren. Die meisten Minderheiten erlebten im Verlauf der Nationalstaatsbildung Vertreibung und Umsiedlung bzw. waren während der Kriege im Exil. Auch verfüg(t)en die Heimatgebiete über wichtige Naturressourcen, die von allen EinwohnerInnen des Staates genossen werden sollten. Heimat muss nicht dort sein, wo man geboren worden oder aufgewachsen ist.

Der Anspruch auf ein spezifisches Gebiet hat aber das Potenzial eines wichtigen Identitätssymbols. Dies gilt auch dann, wenn dieser Anspruch von den Nationalstaaten, in denen die betreffenden Minderheiten leben, nicht akzeptiert wird. Zum Beispiel protestierten die Setu in Süd-Estland vehement dagegen, dass die estnische Regierung einen Vertrag über den aktuellen Grenzverlauf unterzeichnet: Denn dann würden nach Meinung der Setu-AktivistInnen zwei Drittel der Setu-Heimat auf der russischen Seite bleiben. Dass sie diese Argumente in die Öffentlichkeit brachten, stärkte die Setu als Gruppe eindeutig in ihrer Kohärenz (siehe dazu Hagu 1994, Jääts 2000).

Die Sprachencharta des Europarats von 1992 (siehe Kapitel 3) betont, dass die Staaten die kulturelle Autonomie der Minderheiten in deren Heimatregionen anerkennen sollen. Alle anerkannten Minderheiten machen territoriale Forderungen geltend und zeichnen Identitätskarten, welche die Grenzen des potenziellen Heimatgebiets festlegen

und die historische Größe der Heimatregion veranschaulichen. Gleichzeitig sollen sie zeigen, wie beständig eine bestimmte kulturelle und ethnische Identität in der jeweiligen Region ist. Auch wenn Regionalismus und (grenzüberschreitende) Euro-Regionen eigentlich nicht auf die Unterstützung nationaler Minderheiten abzielen, genießen sie unter europäischen nationalen Minderheiten (wie z. B. Südtiroler in Italien, Ungarn in der Slowakei und in Rumänien, Sámen im Norden Europas, Waliser in Großbritannien) große Popularität (Tichy 1993, Nagel 2001, Toivanen 2001b).

4.4 Die biologische Zugehörigkeit und die Kontinuität ethnischer Identität

Genetische oder biologische Zugehörigkeit ist eines der allgemein akzeptierten Merkmale von Identität. Unterschiedliche Rechtfertigungen für eine besondere ethnisch-nationale Identität führen dann oft dazu, dass gemeinsame Vorfahren und Territorialität vereinfacht miteinander kombiniert werden. Wenn man verschiedenen Minderheitenangehörigen Fragen stellt, was erforderlich ist, um ein echtes Mitglied ihrer Gruppe zu sein, und ob man dafür deren Sprache sprechen, die traditionellen Tänze tanzen, die alten Handarbeiten anfertigen, die alten Legenden erzählen, in traditioneller Weise fischen oder jagen können muss, bekommt man oft die klare Antwort: »nein«. Wenn man weiter fragt, wovon denn die Zugehörigkeit abhängt, ist die Antwort immer wieder: »vom gemeinsamen Blut«. Nach Meinung vieler Minderheitenangehörigen reicht dafür auch schon ein einziger Tropfen aus. Ohne beweisen zu können, dass man diesen Tropfen besitzt, wird man nicht als Mitglied der betreffenden Minderheit gelten können.²⁴

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) setzte sich sehr intensiv mit Kriterien für die Mitgliedschaft in einer Minderheit auseinander (OSZE-Konferenzen in Kopenhagen 1990, Moskau 1991, Helsinki 1992). Die OSZE bestätigte 1990, dass die Selbstidentifikation als Minderheitenangehörige(r) das wichtigste Kriterium für eine Zugehörigkeit ist (OSZE 1990). In ähnlicher Weise ist in Artikel 1 (2) des ILO-Abkommens Nr. 169 festgehalten:

»Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden« (ILO 1989).

Dies ist jedoch nach dem Erkenntnisgewinn u. a. aus meiner Forschung nicht die gängige Art und Weise, wie Minderheitenangehörige sich selbst definieren. Verneint eine Person die Zugehörigkeit und sagt: »Ich möchte nicht dazu gehören«, argumentieren die anderen: »Sie möchte nicht zu uns gehören, aber sie tut es trotzdem. Sie hat nur Probleme, ihre Identität zu akzeptieren«. Erzählt eine andere Person, dass sie zu einer bestimmten Minderheit gehört, hört man wiederum von anderen Mitgliedern dieser Gruppe: »Ja, sie würde gerne zu uns gehören, aber sie tut es nicht. Ihre politischen Ansichten passen nicht zu uns, und wer weiß, wie die biologische Abstammung der Mutter tatsächlich war«. Die Liste der unterschiedlichen Beispiele könnte noch beliebig

24 Siehe auch den Artikel von Audra Simpson (2000), der dieses Thema im Zusammenhang mit der Mohawk-Nation sehr einleuchtend analysiert.

fortgesetzt werden. Die Folgerung bleibt jedoch die gleiche: Ethnizität kann zwar vielfach definiert werden, wird aber in politischen Diskussionen meist auf die Abstammung reduziert.

4.5 Die eigene Sprache

Viele Minderheitensprachen Europas wurden im Zuge der Nationalstaatsbildung des 19. und 20. Jahrhunderts von der dominanten Gruppe zu minderwertigen Lokaldialekten erklärt.

So wurde in Frankreich die bretonische Sprache (wie auch alle anderen regionalen und Minderheitensprachen) mit dem abwertenden Ausdruck »patois« als zweitrangig und minderwertig stigmatisiert. Französisch wurde zur Bildungssprache. Im Verlauf der 1970er- und 1980er-Jahre wuchs nicht nur die Zahl der auf Französisch ausgebildeten Bretonen, sondern auch ihr Interesse an der bretonischen Sprache. Sie begannen ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die ungleiche Stellung der bretonischen Sprache einer Menschenrechtsverletzung gleichkam.²⁵

Eine ähnliche Entwicklung war unter anderem bei SprecherInnen der verschiedenen sámischen, sorbischen, baskischen oder walisischen Sprachen festzustellen. Die ausgebildeten Angehörigen der Minderheiten, die in vielerlei Hinsicht schon als assimiliert galten, fingen an, sich für ihre verlorene Muttersprache zu interessieren. Sie lernten die Sprache zunächst selbst, vermittelten sie dann ihren Kindern und verlangten in der Öffentlichkeit einen gesicherten Status für die Verwendung ihrer Minderheitensprache.

Wer Feldforschung mit kleinen europäischen Minderheiten betreibt, wird mit einem interessanten Phänomen konfrontiert: Die SprecherInnen von Minderheitensprachen wechseln häufig die Sprache, abhängig davon, wo sie sich gerade befinden und mit wem sie reden. Jene Menschen, welche die Sprache einer Minderheit zwar perfekt beherrschen, aber keine biologisch-genetische Abstammung nachweisen können, gelten trotzdem nicht als echte Minderheitenangehörige. Dagegen werden etwa jene Personen viel eher als echte Mitglieder anerkannt, die nur eine Großmutter haben, die zur Minderheit gehört(e), selbst aber kein Wort der Minderheitensprache beherrschen (Khleif 1982, Lindgren 1995, Simpson 2000, Toivanen 2001a, Warren 1998).

Jene Personen, die sich als Angehörige einer Minderheit betrachten, aber die Minderheitensprache(n) nicht beherrschen, erklären gerne, warum sie die Sprache nicht haben lernen können. In diesem Zusammenhang sprechen sie von der »verlorenen Muttersprache«. Diese Personen werden von den MinderheitenaktivistInnen als Menschen bezeichnet, denen die Muttersprache geraubt und denen es von Seiten des Staates unmöglich gemacht wurde, die eigene Muttersprache zu lernen. Sprache ist ein extrem wichtiges Symbol der Minderheitenidentität. Das bedeutet für Angehörige der Minderheiten allerdings nicht, dass sie selbst die Minderheitensprache sprechen können müssen – sie müssen nicht einmal behaupten, sie gerne zu lernen.

²⁵ Siehe dazu auch <http://www.uoc.edu/euromosaic/web/homean/index1.html>. Seit 1977 wird Bretonisch in einigen Schulen mit dem Ziel unterrichtet, die Zweisprachigkeit der Kinder zu erreichen.

Doch die MinderheitenaktivistInnen haben die Macht der Minderheitensprache akzeptiert: Das herrschende Verständnis zeichnet sich dadurch aus, dass jede Minderheit eine Minderheitensprache und jede Nation eine eigene (»native«) Sprache spricht, auch wenn sie durch die staatlichen Assimilationsmaßnahmen ihrer Sprache beraubt wurde. Artikel 2 (1) der UN-Erklärung über die Rechte der Minderheiten formuliert es positiv: »Personen, die zu Minderheiten gehören, ... haben das Recht, ... ihre eigene Muttersprache zu benutzen« (UN 1992). Das Wort »Sprache« wird meist im Singular verwendet. Dass die meisten Angehörigen einer Minderheit zwei oder mehrere Sprachen sprechen oder oft ihre Sprache mit einer anderen Gruppe teilen, wird selten in der Öffentlichkeit thematisiert. Es bleibt offen, inwiefern dies damit zu tun hat, dass alle internationalen Minderheitenschutzdokumente betonen, dass Minderheiten das Recht auf die Bewahrung und Weiterentwicklung ihrer distinktiven und traditionellen Sprache (im Singular) haben.

4.6 Erlaubte und akzeptierte Identität

Unabhängig davon, wo auf der Welt Angehörige kultureller ethnischer Minderheiten leben – sie verfolgen ähnliche Strategien, Identitätsansprüche zu stellen. Tendenziell scheinen die meisten politischen Minderheitenbewegungen spezifische Identitätsargumente zu verwenden. Dabei scheint die Betonung der Argumente »Essentialismus« und »Folklore« eine realistischere Chance dafür zu bieten, dass Minderheiten in der modernen Welt überleben können. Jene Minderheiten bzw. MinderheitenaktivistInnen, die für ihre Identitätspolitik eine Kombination der oben diskutierten Identitätsaspekte einsetzen, sind sich sehr wohl des strategischen Wertes ihrer Wortwahl bewusst. Sie wissen, dass richtig formulierte Argumente hilfreich sein können, um Wege (und auch finanzielle Ressourcen) für ein »kulturelles Überleben« zu finden.

Das bedeutet, dass jene Minderheiten optimistisch in die Zukunft blicken können, die ihre Gruppe als eine nationale Entität definieren, die sich auf eine »gemeinsame uralte« Geschichte und eine »Jahrtausende alte« Traditionen ebenso beruft wie auf eine Heimat, »in der sie schon immer gelebt haben«, eine Abstammung, »die sie genetisch von anderen Nationen unterscheidet«, sowie auf eine Sprache, »die sie mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe« teilen. MinderheitenaktivistInnen, die diese Merkmale für ihre Selbstidentifikation (oder Identitätspolitik) betonen, werden im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft und Minderheitenrechtsabkommen weitgehend als authentische Minderheiten anerkannt.

Die kulturellen Rechte, die in den internationalen Menschenrechts- und Minderheitenschutzbestimmungen formuliert sind, spielen für das Selbstverständnis der Minderheiten eine eminent wichtige Rolle. Den internationalen Minderheitenschutzbestimmungen liegt die Annahme zugrunde, Minderheiten seien »natürliche«, quasi organische Gruppen. Dies führt dazu, dass diese Minderheiten, um überhaupt einen Schutz beanspruchen zu können, sich auch so zu präsentieren versuchen, wie dies die Minderheitenschutzbestimmungen von ihnen erwarten. Die MinderheitenaktivistInnen greifen auf jene Normen und Kriterien für Minderheitenrechte zurück, welche die diversen internationalen Minderheitenrechtsdokumente vorschreiben.

Jede Interessenvertretung von Minderheiten hat interne Kämpfe über die Inhalte und Richtung der Identitätspolitik auszufechten. Zu diesen Kämpfen gehört auch die Diskussion darüber, wer eigentlich zu dieser Gruppe gehört und wer nicht. Diese Frage wird dann wichtig, wenn es darum geht, zu erklären, wer von Ressourcen profitieren darf, die von den Staaten oder internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Frage »Wer gehört zur Minderheit?« geht es auch darum, wer entscheidet, was die Minderheit will, und welche Kompromisse oder Vereinbarungen die Interessenvertretungen von Minderheiten treffen. Wie aber oben beschrieben wurde, haben jene AktivistInnen, die sich nicht den vorgegebenen Normen und Kriterien für Minderheitenrechte fügen, geringere Chancen, Schutz und Förderung für ihre Minderheiten einzufordern.

Damit scheint es zuzutreffen, dass die aktuellen internationalen Minderheitenrechtsabkommen den Minderheiten nicht nur Rechte geben, ihr Anders-Sein zu bewahren und zu pflegen. Sie schreiben ihnen auch vor, *wie* die Minderheiten anders sein müssen und entscheiden, welche als echte und authentische Minderheiten Schutz genießen dürfen. Daher bemühen sich verschiedenste Minderheitenbewegungen Europas um eine einheitliche Stimme und versuchen, ihre interne Differenz nicht öffentlich zu thematisieren, wie die in diesem Artikel vorgebrachten Beispiele verdeutlichen.

5. Auswege aus dem Rechtsparadox

AnthropologInnen haben seit langem den Gebrauch eines engen Kulturkonzepts abgelehnt. Mit »Kultur« wird gegenwärtig vielfach ein Prozess bezeichnet, der Veränderungen, Kontroversen, Machtkämpfe und vielfältige Einflüsse umfasst, wozu auch die Bereitschaft der Individuen zählt, daran teilzunehmen. Kulturen werden nicht mehr als feststehende, klar unterscheidbare (distinktive) Einheiten, sondern als »related phenomena« (Appiah 1992) betrachtet: Das heißt, der Kontext, in dem Kultur ausgehandelt wird, wird für die Analyse kultureller Phänomene besonders wichtig.²⁶ Daher muss auch der Kontext, in dem Identitätsargumente produziert werden, einen Bestandteil der Analyse bilden. Wenn die Frage lautet, warum eine Minderheitenorganisation den Schein wecken und aufrechterhalten möchte, dass die Minderheit eine eigene Sprache, eine einheitliche Kultur mit festen Traditionen und auch eine einheitliche Vorstellung über die Zukunft hat, dann ist die Antwort in jenem konkreten politischen und rechtlichen Kontext zu suchen, in dem die Minderheit versucht, Anerkennung zu erlangen.

Minderheitenrechte kommen auch heute noch eher privilegierteren nationalen Minderheiten zugute, die es dank der Unterstützung von AkademikerInnen aus der Mehrheitsbevölkerung geschafft haben, die internationale Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Andere Minderheiten wie die Roma haben in allen europäischen Ländern noch

26 Arjun Appadurai (1996) verwendet in seinem Buch *Modernity at Large: Cultural Dimensions of Globalization* bewusst den Begriff »cultural« statt »Kultur«, um der widersprüchlichen Form des Konzepts gerecht zu werden.

einen weiten Weg vor sich, um besonderen Schutz und Förderung zu erlangen. Aufgrund der großen öffentlichen Aufmerksamkeit, die einige Minderheiten – wie etwa die Südtiroler in Italien – erfahren haben, gibt es heute kaum Menschen in Europa, die nicht darüber Bescheid wissen, dass Minderheiten international verankerte Rechte haben. Diese Information führt zu einer Zunahme von Gruppen, die besondere Rechte genießen (wollen und sollen), und zwar nicht nur in Ost- und Ostmitteleuropa: So haben etwa in Frankreich – wo der Staat Minderheitenrechte mit dem Argument verwehrt, es gäbe keine Minderheiten, sondern nur Franzosen – die Katalanen, Basken, Bretonen und Okzitanisch-Sprachigen ihr Anliegen mit internationaler Unterstützung verstärkt vorbringen können.

Diese positive Entwicklung hat aber auch eine Kehrseite: Immer mehr Menschen und Minderheitengruppen übernehmen den in diesem Aufsatz beschriebenen Rechtsdiskurs, um ihre Argumente öffentlich zu vertreten. Wenn aber »Kultur« – wie die meisten AnthropologInnen und SozialwissenschaftlerInnen betonen – kontextabhängig, veränderbar, widersprüchlich und etwas ist, worauf sich Menschen zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beziehen, wie können dann JuristInnen »Kultur« und kulturelle Argumente im Sinn eines feststehenden, einheitlichen und unveränderbaren Begriffsverständnisses als Begründung für die Rechtssprechung verwenden?

Es scheint sich bei der Anerkennung von Minderheiten um eine Einbahnstraße zu handeln, als ob man sagen würde: Wir erzählen dir, wie du sein musst, und dann akzeptieren wir dich so, wie du (geworden) bist. Es gibt jedoch auch einige potenzielle Alternativen bzw. Auswege aus dem Paradox der Minderheitenrechte. Eine Alternative, die vor allem von der OSZE und vom Europarat besonders deutlich gefordert wurde, ist die Verstärkung der Minderheitenpartizipation auf allen (politischen) Entscheidungsebenen. Dies würde bedeuten, dass die Angehörigen von nationalen Minderheiten an jenen Entscheidungen, die ihr Leben betreffen und die für sie besonders wichtig sind, beteiligt wären. Dieses Ziel ist jedoch sehr ambitioniert, denn es gibt meiner Ansicht nach kaum ein Beispiel dafür, dass die Machthabenden bereit wären, die Machtlosen etwas entscheiden zu lassen. Im Prinzip und konkret hieße dies etwa, dass die Sorben bei Fragen im Zusammenhang mit dem Abbau von Braunkohle in der Lausitz besonders in den Entscheidungsprozess eingebunden wären, oder dass die Roma in Österreich eine eigene Vertretung im Bildungsministerium hätten, um Rassismus und Diskriminierung entgegenwirken zu können.

Diese Forderung nach Partizipation kann man auch kritisch betrachten. Denn die OSZE ist eine internationale Organisation und verfolgt damit letztlich staatliche (wenn auch kaum definierte oder in der Öffentlichkeit diskutierte) Ziele. Weil eine derartige Partizipation auch immer Anpassung an eine hegemoniale Norm bedeutet, in deren Rahmen die Staaten die Spielregeln für die Minderheiten festlegen (Toivanen 2005), bietet sie nicht den perfekten Ausweg aus dem Paradox.

Wenn somit Partizipation als solche keinen Königsweg bietet, muss über weitere Alternativen nachgedacht werden. Eine Alternative könnten Bildung und Erziehung ermöglichen. Hier sind die Angehörigen der Mehrheiten gefragt: Wenn die Mehrheitsbevölkerung verstehen könnte, warum gewisse Bevölkerungsteile als Minderheiten de-

finiert worden sind und wie diese Definition ihr Leben seit Jahrzehnten oder sogar seit Jahrhunderten beeinflusst hat – dann wäre es vielleicht möglich, einer wirklichen Demokratisierung in europäischen Gesellschaften näher zu kommen. Demokratisierung könnte das Resultat eines Prozesses sein, in dem Ungleichstellung aufgehoben wird. Demokratisierung in diesem Sinn setzt also voraus, dass die Mehrheitsgesellschaft die eigene Geschichte und Gegenwart ernsthaft aus einer Minderheitenperspektive analysieren würde, um Punkt für Punkt zu überprüfen, wo und wie die nationalen Minderheiten auch heute noch unter Ungleichstellung leiden.

Diese Analyse würde helfen, dem Paradox der Minderheitenrechte zu entrinnen: Wenn nämlich die Mehrheitsbevölkerung über die spezifischen Bedürfnisse der Minderheitenangehörigen nicht nur Bescheid wüsste, sondern diese auch verstehen würde und sich darüber im Klaren wäre, dass eine Minderheit auch dann weiter besteht, wenn ihre Mitglieder schon längst am modernen Leben teilnehmen und neue Formen von Kultur ausdrücken wollen – dann könnten die Mitglieder von Minderheiten eine Politik beenden, in der sie sich ständig »musealisieren«. In diesem Prozess wäre dann auch mehr Raum für Mehrdeutigkeit und Diskrepanzen: Nicht jeder und jede Minderheitenangehörige müsste in der Öffentlichkeit das Gleiche vertreten; die Mitglieder einer Minderheit könnten auch untereinander uneinig sein, ohne den Vorwurf hören zu müssen, sie seien insgesamt keine echte Minderheit, weil nicht einmal sie selbst wüssten, was sie sein möchten. Hätten die Angehörigen der Mehrheit ein größeres Wissen darüber, aus welchem Grund bestimmte Bevölkerungsteile einen besonderen Schutz benötigen, müssten sie nicht mehr befürchten, dass Minderheiten quasi fünfte Kolonnen wären, die nur das Ziel verfolgten, mehr Rechte zu haben. Sie würden vielmehr verstehen können, dass es Minderheitenangehörigen darum geht, die gleichen Menschenrechte genießen zu können wie die Mehrheitsbevölkerung.

Literatur

- Appadurai, Arjun (1996) *Modernity at Large: Cultural Dimensions of Globalization*. Minneapolis.
- Appiah, Anthony (1992) *Identity, Authenticity, Survival: Multicultural Societies and Social Reproduction*. In: Gutman, Amy (ed.) *The Politics of Recognition*. New Jersey, 149–164.
- Berry, John W. (1992) *Cross-cultural Psychology: Research and Applications*. Cambridge.
- Borzyszkowski, Józef (1993) *Die Kaschuben – ihre Geschichte und Gegenwart*. In: Europa Ethnica, Nr. 1–2, 39–49.
- Bott-Bodenhausen, Karin (1996) *Sprachliche Dominanz am Beispiel der deutsch-sorbischen Beziehungen*. In: Bott-Bodenhausen, Karin (Hgin) *Unterdrückte Sprachen*. Frankfurt a. M., 117–158.
- Capotorti, Francesco (1979) *Study on Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities*. UN. Doc. E/ CN.4/ Sub.2/ 384.
- Clifford, James (1988) *The Predicament of Culture. Twentieth Century Ethnography, Literature, and Art*. Cambridge, MA.
- Cowan, Jane (2001) *Ambiguities of an Emancipatory Discourse: the Making of a Macedonian Minority in Greece*. In: Cowan, Jane/ Dembour, Marie-Benedicte/ Wilson, Richard (eds.) *Culture and Rights: Anthropological Perspectives*. Cambridge.
- Cowan, Jane/ Dembour, Marie-Benedicte/ Wilson, Richard (eds.) (2001) *Culture and Rights: Anthropological Perspectives*. Cambridge.
- Cummins, Jim/ Skutnabb-Kangas, Tove (eds.) (1988) *Minority Education: From Shame to Struggle*. Clevedon.

- Deux, Kay et al. (1995) *Parameters of Social Identity*. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, Nr. 2, 280–291.
- Eriksen, Thomas Hylland (1993) *Kulturterrorisimen. Et oppgjør med tanken om kulturell renhet* (Kulturterrorismus. Ein Streit mit Überlegungen zu kultureller Reinheit). Oslo.
- Europarat (1953) *Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. (Europäische Menschenrechtskonvention), Geöffnet für Unterschriften am 4. 2. 1950, in Kraft getreten am 3. 9. 1953. CETS Nr. 005.
- Europarat (1992) *Europäisches Abkommen über Regionale und Minderheitensprachen*. Geöffnet für Unterschriften am 5. 11. 1992, in Kraft getreten am 1. 3. 1998. CETS Nr. 148.
- Europarat (1995) *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*. Geöffnet für Unterschriften am 1. 2. 1995, in Kraft getreten am 1. 2. 1998. CETS Nr. 157.
- Gayim, Eyassu (1994) *The UN Draft Declaration on Indigenous Peoples. Assessment of the Draft Prepared by the Working Group on Indigenous Populations*. *Juridica Lapponica*, Nr. 13.
- Giddens, Anthony (1993) *Tradition in der post-traditionalen Gesellschaft*. In: *Soziale Welt*, Nr. 4, 445–485.
- Grillo, Ralph D. (1989) *Dominant Languages: Languages and Hierarchy in Britain and France*. Cambridge.
- Gurr, Ted (1993) *Minorities at Risk: A Global View of Ethnopolitical Conflict*. Washington, D.C.
- Hagu, Paul (1994) *Setukaisten identiteetin ongelmat* (Die Identitätsprobleme der Setu). In: *Viro-tietoutta*, Nr. 7, verfügbar unter: www.tuglas.fi, April 2005.
- Hall, Stuart (1996) *Politics of Identity*. In: Ranger, Terence O./ Samad, Yunus/ Stuart, Ossie (eds.) *Culture, Identity and Politics*. *Ethnic Relations Series*. Aldershot, 129–135.
- Hobsbawm, Eric J./ Ranger, Terence, O. (1983). *The Invention of Tradition*. Cambridge.
- Hogg, Michael A./ Abrams, Dominic (1988) *Social Identifications. A Social Psychology of In-group Relations and Group Processes*. London.
- HRC (Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen) (1992) *Views of the Human Rights Committee under article 5, para. 4, of the Optional Protocol to the International Covenant on the Civil and Political Rights*. UN doc. Nr. CCPR/ C/ 52/ 511/ 1992.
- ILO (Internationale Arbeitsorganisation) (1989) *Indigenous and Tribal Peoples Convention*. C169, verfügbar unter: <http://www.ilo.org/ilolex/english/convdisp2.htm>, April 2005.
- Isotalo, Merja (1994) *Suopungista vimpään, ajoporoista moottorikelkkaan* (Modernisierung des Alltags). In: Kulonen, Ulla-Maija/ Pentikäinen, Juha/ Seurujärvi-Kari, Irja (eds.) *Johdatus saamentutkimukseen* (Einführung in die sámmischen Studien). Helsinki, 67–86.
- Jääts, Indrek (2000) *Ethnic Identity of the Setus and the Estonian-Russian Border Dispute*. In: *Nationalities Papers*, Nr. 4, 651–670.
- Kaschuba, Wolfgang (1995) *Wiedergewinnung der Gemeinschaft: Ethnisierung als Identitätsstrategie?* In: *Ethnologia Europaea*, Nr. 5, 123–142.
- Khleif, Bud B. (1982) *Ethnicity and Language with Reference to the Frisian Case: Issues of Schooling, Work and Identity*. In: Zondag, Koen (ed.) *Bilingual Education in Friesland*. Franeker, 175–203.
- Khleif, Bud B. (1993) *Minoritization of Languages in their Traditional Historical Territories: Issues of Autonomy and Identity in the Nation-State*. In: *Sociologia Internationalis*, Nr. 2, 159–178.
- Kraus, Peter A. (1997) *Minderheiten*. In: Nohlen, Dieter/ Waldmann, Peter/ Ziemer, Klaus (Hg.) *Lexikon der Politik*, Bd. 4: Die östlichen und südlichen Länder. München, 369–379.
- Kukathas, Chadran (1995) *Are There Any Cultural Rights?* In: Kymlicka, Will (ed.) *The Rights of Minority Cultures*. Oxford, 228–256.
- Lehtola, Veli-Pekka (1997) *Saamelaiset. Historia, yhteiskunta, taide* (Sámen. Geschichte, Gesellschaft, Kunst). Jyväskylä.
- Liebkind, Karmela (1992) *Ethnic Identity – Challenging the Boundaries of Social Psychology*. In: Breakwell, Glynis, M. (ed.) *Social Psychology of Identity and Self Concept*. London, 147–185.
- Lindgren, Anna-Riitta (1995) *Kveenien ja saamelaiten kieli modernisoituvassa maailmassa* (Die Sprache der Kvenen und Sámen während der Modernisierung der Welt). In: *Tieteessä Tapahtuu*, Nr. 7, 15–20.
- Mahler, Claudia/ Toivanen, Reetta (2004) *Nationale und ethnische Minderheiten im Prozess der Erweiterung der Europäischen Union*. In: *Europa Ethnica*, Nr. 1–2, 16–20.
- Mahling, Jan (1991) *Zur politischen und kulturellen Geschichte der Sorben*. In: Mahling, Jan/ Völkel, Martin (Hg.) *Die Sorben in Deutschland*. Bautzen, 7–17.

- Nagel, Klaus-Jürgen (2001) *The Europe of the Regions and the Identity Politics. Nations without States*. In: Scottish Affairs, Nr. 35, 68–85.
- Nielsen, Ron (2003) *The Origins of Indigenism – Human Rights and the Politics of Identity*. Berkeley.
- OSZE (1990) *Das Kopenhagener Dokument zur menschlichen Dimension*, verfügbar unter: www.osce.org, April 2005.
- OSZE (1991) *Das Moskauer Dokument*, verfügbar unter: http://www.osce.org/documents/odih/1991/09/1567_en.html, April 2005.
- OSZE (1992) *Das Helsinki-Dokument. Challenges of Change*, verfügbar unter: http://www.osce.org/documents/mcs/1992/07/4046_en.pdf, April 2005.
- Pan, Christoph (2003) *Minderheitenschutz in Europa und in der EU: Theorie und Praxis*. In: Europa Ethnica, Nr. 1–2, 3–10.
- Pernthaler, Peter (1980) *Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden*. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 5. Wien.
- Samson, Colin (2001) *Rights as the Reward for Simulated Cultural Sameness: The Innu in the Canadian Colonial Context*. In: Cowan, Jane/ Dembour, Marie-Benedicte/ Wilson, Richard (eds.) *Culture and Rights: Anthropological Perspectives*. Cambridge, 226–248.
- Scherer-Leydecker, Christian (1997) *Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen. Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht*. Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 4. Berlin.
- Shils, Edward (1981) *Tradition*. Chicago.
- Simpson, Audra (2000) *Paths Toward a Mohawk Nation: Narratives of Citizenship and Nationhood in Kahnawake*. In: Ivison, Duncan/ Patton, Paul/ Sanders, Will (eds.) *Political Theory and the Rights of Indigenous Peoples*. Cambridge, 113–136.
- Skutnabb-Kangas, Tove (1988) *Vähemmistö, kieli ja rasismi* (Minderheit, Sprache und Rassismus). Helsinki.
- Stopp, Alexander, H. (1994) *Die Behandlung ethnischer Minderheiten als Gleichheitsproblem*. Baden-Baden.
- Tichy, Heinz (1993) *Regionalism and Federalism – Chance to Solve Ethnic Problems?* In: Devetak, Silvo/ Flere, Sergej/ Seewann, Gerhard (Hg.) *Kleine Nationen und ethnische Minderheiten im Umbruch Europas*. München, 105–109.
- Toivanen, Reetta (1995) *Kieli on avain ja lukko* (Die Sprache ist der Schlüssel und der Schloss). Magisterarbeit am Institut für Religionswissenschaft der Universität Helsinki.
- Toivanen, Reetta (2001a) *Minderheitenrechte als Identitätsressource – die Sorben in Deutschland und die Saamen in Finnland*. Münster/ Hamburg.
- Toivanen, Reetta (2001b) *Saami and European Union*. In: International Journal on Minority and Group Rights, Nr. 2–3, 303–323.
- Toivanen, Reetta (2002) *Defining a People: How Do International Rights Influence the Identity Formation of Minority Groups?* Minda de Gunzburg Center for European Studies, Working Papers, Nr. 84. Harvard University, Cambridge, MA.
- Toivanen, Reetta (2003) *Nachahmung als kulturelle Überlebensstrategie der nationalen Minderheiten*. In: Letopis, Nr. 1, 129–147.
- Toivanen, Reetta (2004) *Contextualizing Struggles over Culture and Equality: An Anthropological Perspective*. In: Scheinin, Martin/ Toivanen, Reetta (eds.) *Rethinking Non-Discrimination and Minority Rights*. Åbo/ Berlin, 179–200.
- Toivanen, Reetta (2005) *Rethinking the Concept of Effective Participation*. In: Daftary, Farimah/ Weller, Marc (eds.) *Full and Effective Participation of Minorities in Accession States*. Flensburg (im Druck).
- Tschernokosheva, Elka (1997) *Blending Words. On Ethnic Identities in Late Modernity*. In: Ethnologia Europaea, Nr. 2, 139–152.
- UN (1947) UN-Unterkommission zur Diskriminierungsverhütung und für Minderheitenschutz. UN-Doc. E/ 259: 5.
- UN (1948) *Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Res. 217, Doc. A/ 810 UN 1948.
- UN (1949) *Secretary-General's Memorandum on The Main Types and Causes of Discrimination*. E/ CN.4/ Sub.2/ 40/ Rev.1/ 1949.
- UN (1963) *Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*. Resolution. 2106 (XX) 2, 21.12.1965. 660 UNTS 195.
- UN (1966) *Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte*. 999 UNTS 171.
- UN (1992) *Erklärung über die Rechte der nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten*. Res. 47/ 137, 18.12.1992.
- UN (1994) *General Comment Nr. 23. CCPR/ C/ 21/ Rev.1/ Add.5*.

UN (1995) *Draft United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*. E/ CN.4/ 1995/ 2; E/ CN.4/ Sub.2/ 1994/ 56 1994/ 45 (p.103).

Warren, Kay (1998) *Indigenous Movements and their Critics: Pan-Maya Activism in Guatemala*. New Jersey.

Weiss, Norman (2004) *Sind Minderheitenrechte Menschenrechte?* In: Mahler, Claudia/ Weiss, Norman (HglInnen) *Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis*. Berlin, 292–320.

Kontakt: reetta.toivanen@staff.hu-berlin.de